

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Kathrin Vogler, Jan Korte, Heidi Reichinnek, Gökay Akbulut, Dr. Dietmar Bartsch, Matthias W. Birkwald, Clara Bünger, Jörg Cezanne, Anke Domscheit-Berg, Susanne Ferschl, Nicole Gohlke, Christian Görke, Ates Gürpinar, Dr. Gregor Gysi, Dr. André Hahn, Susanne Hennig-Wellsow, Ina Latendorf, Caren Lay, Ralph Lenkert, Dr. Gesine Löttsch, Cornelia Möhring, Petra Pau, Sören Pellmann, Martina Renner, Bernd Riexinger, Dr. Petra Sitte, Janine Wissler und der Gruppe Die Linke

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 20/9049, 20/11004 –

Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Grundrechte von trans- und intergeschlechtlichen sowie nichtbinären Menschen sind nicht ausreichend gewahrt. Ein Selbstbestimmungsgesetz ist die rechtliche Voraussetzung, um diesen gesellschaftlichen Gruppen ihre Grundrechte zu gewährleisten. Die derzeitige rechtliche Situation kann dies nicht.

Vor allem transgeschlechtliche Menschen stehen im Zentrum eines Kulturkampfes, den besonders autoritäre und rechtsextreme Kräfte international vorantreiben. Sie tragen diesen auf dem Rücken einer kleinen bereits diskriminierten Gruppe aus (vgl. Mark Gevisser, *Die pinke Linie*, Frankfurt a.M. 2021). Trans- und intergeschlechtliche sowie nichtbinäre Menschen werden rechtlich und gesellschaftlich diskriminiert. Diese Diskriminierungen stellen ein Armuts- und ein Gesundheitsrisiko dar. Viele Betroffene leiden unter Armut und prekären Lebenslagen (vgl. Shon Faye: *Die Transgenderfrage*. München, 2022, S.147 ff).

Das über 40 Jahre alte Transsexuellengesetz (TSG) bietet nur transgeschlechtlichen Menschen unter engen Voraussetzungen rechtliche Möglichkeiten und ist mindestens grundlegend reformbedürftig. Das BVerfG hat durch zahlreiche Beschlüsse viele Regelungen für verfassungswidrig erklärt und außer Kraft gesetzt. Intergeschlechtliche Menschen haben nach §45 des Personenstandsgesetzes seit fünf Jahren die Möglichkeit, ihren Geschlechtseintrag durch Erklärung gegenüber

dem Standesamt ändern zu lassen. Nichtbinäre Menschen haben aktuell keine rechtliche Möglichkeit, ihren Geschlechtseintrag an ihre Geschlechtsidentität anzupassen. Sowohl das TSG wie auch das Personenstandsgesetz knüpfen diese Möglichkeit an Voraussetzungen: Es werden Gutachten bzw. ärztliche Atteste benötigt, welche die Betroffenen selbst finanzieren müssen. An dieser Pathologisierung haben die Betroffenen und ihre Verbände seit langer Zeit erhebliche Kritik (so u. a. Bundesverband Trans, Intergeschlechtliche Menschen, OII Germany, DGTI, LSVD).

Die Betroffenen leiden nicht an einer Krankheit, sondern unter gesellschaftlichen und rechtlichen Diskriminierungen. Besonders schwer wiegen die Diskriminierungen in der Arbeitswelt, die zu Jobverlust führen können und ein Armutsrisiko darstellen (vgl. Jannik Franzen und Arn Sauer, Benachteiligung von Trans*Personen, insbesondere im Arbeitsleben www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/forschungsprojekte/DE/Expertise_Benachteiligung_von_trans_Personen.html), ebenso wie die Diskriminierungen im Gesundheitswesen, die zu Behandlungsfehlern und Traumatisierungen führen können (vgl. Mari Günther/Kirsten Teren/Gisela Wolf, Psychotherapeutische Arbeit mit trans* Personen. Handbuch für die Gesundheitsversorgung, 2021, Hamburg). Die Menschen leiden unter diesen Diskriminierungen und wünschen sich, dass sie anerkannt und ihre Grundrechte gewahrt werden (vgl. Linus Giese, Ich bin Linus. Hamburg 2021).

Um die Selbstbestimmung trans- und intergeschlechtlicher sowie nichtbinärer Menschen zu gewährleisten und auf eine gemeinsame rechtliche Grundlage zu stellen, ist ein Selbstbestimmungsgesetz erforderlich. Deutschland folgt damit internationalen Vorbildern, wie Argentinien, Chile, Malta, Uruguay, Dänemark, Luxemburg, Belgien, Irland, Portugal, Island, Neuseeland, Norwegen und der Schweiz. Auch wenn die Gesetze dort verschieden ausgestaltet sind und unterschiedlichen Rechtstraditionen unterliegen, folgen diese dem Gedanken, dass eine Selbstauskunft zur Änderung des Personenstands führt und die Selbstidentifikation der Betroffenen im Recht anerkannt wird, so dass ihre Grundrechte gewahrt werden können. Damit tragen diese Gesetze auch der wissenschaftlichen Erkenntnis Rechnung, dass nur die betreffenden Personen selbst ihre Geschlechtsidentität feststellen können und diese nicht von außen diagnostizierbar ist.

Der umfangreiche Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften trägt ebenfalls grundsätzlich diesem Gedanken Rechnung. Mit dem umfangreichen Gesetzentwurf werden lediglich die Änderung des Vornamens und der Personenstandseintrag geregelt. Es geht nur um die Kürzel „w“, „m“, „divers“ und „“ (kein Geschlechtseintrag). Die Änderung ist nicht gebunden an oder führt quasi automatisch zu einer Medikamentenvergabe, geschlechtsangleichenden oder anderweitigen operativen Eingriffen. Dies wird in der öffentlichen Debatte meist unterschlagen oder mutwillig falsch dargestellt.

Die Rechte von Frauen und Mädchen werden durch den Gesetzentwurf nicht eingeschränkt. Im Gegenteil wird nun transgeschlechtlichen Frauen und Mädchen die Verwirklichung ihrer Grundrechte ermöglicht. Frauenrechts- und Antigewaltorganisationen wie der Deutsche Frauenrat (DF), die Frauenhauskoordinierung (FHK), der bff (Bundesverband der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe) oder die ZIF (Zentrale Informationsstelle autonomer Frauenhäuser) unterstützen ein Selbstbestimmungsgesetz. Auch werden mit dem SBGG Kinder und Jugendliche keinen Gefahren ausgesetzt – im Gegenteil. Der Deutsche Kinderschutzbund (DKSB), der Deutsche Bundesjugendring (DBJR) und der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) begrüßen ein SBGG. Das in Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes garantierte Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit wird mit diesem Gesetzentwurf – wenngleich unzureichend – konkretisiert.

Der Entwurf drückt allerdings ein Misstrauen aus, welches sich durch zahlreiche Einschränkungen gegenüber den genannten Personengruppen zeigt und voraussichtlich einer grundrechtlichen Überprüfung in vielen Fällen nicht standhalten wird (vgl. Anna-Katharina Mangold u. a. www.bundestag.de/resource/blob/-980038/0f71659cef3cc98228f341263a88b96e/20-13-78i.pdf).

Die Möglichkeit den Personenstand durch einen voraussetzungslosen Antrag beim Standesamt zu ändern, ist ein grundgesetzlich gebotener Schritt. Damit entfallen zeitaufwändige, teure und stigmatisierende Gutachten oder ärztliche Atteste. Es ist ein notwendiger, aber kein hinreichender Schritt, die Rechte von trans- und intergeschlechtliche sowie nichtbinären Menschen zu wahren und ihrer Diskriminierung entgegenzutreten. Ein Selbstbestimmungsgesetz, das vom Geist der Mündigkeit der Menschen geprägt ist, statt vom Misstrauen gegen bereits diskriminierten Personengruppen, wäre dem Rechtsgegenstand angemessener als der vorliegende Entwurf.

Der Deutsche Bundestag kritisiert insbesondere

1. die Einschränkungen für Ausländer*innen (§ 1 Art. 1. Abs. 3 sowie in § 3 Abs. 4),
2. die Einschränkungen für betreute Personen im (§ 3 Abs. 1),
3. die Anwartschaftszeitregelung bei der Anmeldung beim Standesamt (§4),
4. die redundanten Regelungen zum Haus- und Vereinsrecht (§ 6 Abs. 2),
5. die Einschränkungen für den Spannungs- und Verteidigungsfall (§9),
6. die unzureichenden Bestimmungen zum Abstammungsrecht (§11),
7. die unzureichenden Bußgeldvorschriften (§ 14) bei Verstößen gegen das Offenbarungsverbot (§13).

II. Der Deutsche Bundestag bittet trans- und intergeschlechtliche sowie nichtbinäre Menschen

um Entschuldigung für das Leid, welches diesen Personengruppen in der Vergangenheit auch durch eine diskriminierende Gesetzgebung angetan wurde.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. einen Entschädigungsfonds einzurichten, der es trans- und intergeschlechtlichen Menschen ermöglicht Entschädigungsleistungen für die erheblichen Grundrechtsverstöße in der Vergangenheit zu erhalten;
2. ein Programm aufzulegen mit dem Ziel, das Armutsrisiko bei den genannten Personengruppen deutlich abzusenken und sie darin zu unterstützen, Beschäftigungsmöglichkeiten auf dem ersten Arbeitsmarkt zu erlangen. Bei der Agentur für Arbeit und den Jobcentern ist eine Sensibilität gegenüber den Personengruppen aufzubauen und bei Arbeitgebern auf ein diskriminierungsfreies Umfeld hinzuwirken;
3. der Antidiskriminierungsstelle des Bundes ausreichende Mittel zur Verfügung zu stellen, damit sie das Inkrafttreten des SBBG mit entsprechenden Aufklärungsmaßnahmen begleiten kann;

4. gemeinsam mit den Landesregierungen darauf hinzuwirken, dass Angehörige der genannten Personengruppen in den Justizvollzugsanstalten und psychiatrischen Einrichtungen der Länder sowie bei anderen freiheitsentziehenden Maßnahmen vor Diskriminierungen geschützt werden;
5. unverzüglich einen Gesetzentwurf vorzulegen, in dem das Abstammungsrecht in Kooperation mit den Betroffenenverbänden so neu geregelt wird, dass es der Lebensrealität aller Menschen entspricht und das Offenbarungsverbot für die genannten Personengruppen nicht verletzt wird, so dass es z. B. bei Grenzkontrollen von Familienkonstellationen mit Kindern nicht zu Komplikationen kommt;
6. in Zusammenarbeit mit den Betroffenenverbänden und den wissenschaftlich-medizinischen Fachgesellschaften Maßnahmen zu entwickeln, die die genannten Personengruppen effektiv vor Diskriminierungen im Gesundheitswesen schützen;
7. die Beratungs- und Hilfsnetzwerke für Betroffene, ihre Angehörigen und ihr Umfeld auszubauen sowie ein bundesweites Beratungs- und Informationstelefon einzurichten, welches auf regionale Netzwerke hinweist und allgemein aufklärt und Ängste abbaut;
8. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der den Zugang für die genannten Personengruppen zu einer gut informierten bedarfsorientierten und ausreichenden Gesundheitsversorgung ermöglicht und insbesondere die Kostenübernahme für notwendige medizinische Leistungen gewährleistet;
9. eine auskömmlich finanzierte valide und auf breiten wissenschaftlichen Konsens basierende Verlaufsstudie zur gesellschaftlichen, materiellen und rechtlichen Situation der genannten Personengruppen zu veranlassen, damit das SBGG nach spätestens 5 Jahren durch den Gesetzgeber angepasst werden kann, wobei die Spezifika der jeweiligen Personengruppen zu berücksichtigen sind;
10. trans- und intergeschlechtliche sowie nichtbinäre Personen im Asylverfahren generell als besonders schutzbedürftig einzustufen, so dass sie auch nicht in vermeintlich „sichere Herkunftsländer“ abgeschoben werden, so dass sie auch Chancen haben, ihren Asylantrag zu begründen und erfolgreich durchzuführen.

Berlin, den 11. April 2024

Heidi Reichinnek, Sören Pellmann und Gruppe Die Linke

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.